

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 2/13 BH

L 8 AL 1126/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AL 2666/11 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2013 durch
den Richter Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. F i c h t e und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten im Wege der Untätigkeitsklage die Bescheidung eines Antrags auf Arbeitslosengeld I (Alg) bzw die Gewährung von Alg. Das Sozialgericht Mannheim hat die Klage mit Urteil vom 31.1.2012 abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landesozialgericht Baden-Württemberg (LSG) mit Beschluss vom 20.12.2012, der dem Kläger am 24.12.2012 zugestellt worden ist, zurückgewiesen. Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten und am 13.2.2013 durch Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Der zum Antrag erforderliche Erklärungsdruck über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist am 20.2.2013 beim BSG eingegangen.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Beides ist hier nicht geschehen. Innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 24.1.2013 (Donnerstag) endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), hat der Kläger weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden.

